

Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

Entscheidungsdatum

02.03.2015

Geschäftszahl

LVwG-2014/26/1477-12

Rechtssatz

Von üblichen land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen, wie der Beschwerdeführer unter Hinweis auf Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes vermeint, kann vorliegend angesichts der durchgeführten Umwandlung einer Waldfläche in eine Parkanlage zweifelsohne nicht gesprochen werden.

So hat etwa der Verwaltungsgerichtshof in Wien in seiner Entscheidung vom 24.07.2013, ZI 2012/10/0144, unmissverständlich klargestellt, dass die Umwandlung von Weide- oder Ackerland in Wald oder umgekehrt jedenfalls nicht unter Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach den Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 fällt.

Im Lichte dieser Entscheidung des VwGH ist aber nach Meinung des erkennenden Gerichts außer Zweifel gestellt, dass die vorliegend geschehene Umwandlung einer Waldfläche in eine Parkanlage nicht als eine Maßnahme der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung bezeichnet werden kann.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.26.1477.12